Vereinte Nationen S/RES/2397 (2017)



Verteilung: Allgemein 22. Dezember 2017

Resolution 2397 (2017)

verabschiedet auf der 8151. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Dezember 2017

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 825 (1993), 1695 (2006), 1718 (2006), 1874 (2009), 1887 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und 2375 (2017) sowie die Erklärungen seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), 13. April 2009 (S/PRST/2009/7), 16. April 2012 (S/PRST/2012/13) und 29. August 2017 (S/PRST/2017/16),

bekräftigend, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea ("DVRK") am 28. November 2017 unter Verstoß gegen die Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017) und 2375 (2017) durchgeführten Start eines ballistischen Flugkörpers und über die Herausforderung, die ein solcher Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

abermals *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die DVRK auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht, einschließlich der Notwendigkeit, dass die DVRK das Wohlergehen, die angeborene Würde und die Rechte der Menschen in dem Land achtet und gewährleistet, und *mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* darüber, dass die DVRK weiter Kernwaffen und ballistische Flugkörper entwickelt und dafür unter enormen Kosten dringend benötigte Ressourcen von der Bevölkerung der DVRK abzieht, während deren wesentliche Bedürfnisse nicht gedeckt werden,

in der Erkenntnis, dass die Erträge aus dem Handel der DVRK mit sektorspezifischen Gütern, wie unter anderem Kohle, Eisen, Eisenerz, Blei, Bleierz, Textilien, Meeresfrüchten, Gold, Silber, Seltenerdmineralien und anderen verbotenen Metallen, sowie die unter anderem durch Arbeitskräfte der DVRK im Ausland erzielten Einnahmen zu den Programmen der DVRK für Kernwaffen und ballistische Flugkörper beitragen,





mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis darüber, dass die derzeitigen nuklearen und ballistische Flugkörper betreffenden Aktivitäten der DVRK zu einer über die Region hinausgehenden Destabilisierung geführt haben, und feststellend, dass nach wie vor eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit besteht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

- 1. *verurteilt* mit allem Nachdruck den von der DVRK am 28. November 2017 unter Verletzung und grober Missachtung der Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführten Start eines ballistischen Flugkörpers;
- 2. bekräftigt seine Beschlüsse, dass die DVRK jegliche weiteren Starts, bei denen Technologie für ballistische Flugkörper verwendet wird, Nuklearversuche und jegliche sonstige Provokation zu unterlassen hat, dass sie umgehend alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihre bestehende Verpflichtung auf ein Moratorium für alle Flugkörperstarts wiederherzustellen hat, dass sie umgehend alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen hat und dass sie alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

Benennungen

3. beschließt, dass die in Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in den Anlagen I und II aufgeführten Personen und Einrichtungen Anwendung finden sowie auf alle Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und auf die Einrichtungen, die in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, auch durch unerlaubte Mittel, und beschließt ferner, dass die in Ziffer 8 e) der Resolution 1718 (2006) genannten Maßnahmen auch auf die in Anlage I aufgeführten Personen und auf Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, Anwendung finden;

Sektorale Maßnahmen

beschließt, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, jeglichen Rohöls über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie ihrer Rohrleitungen, Gleisstrecken oder Fahrzeuge in die DVRK verbieten, gleichviel ob es aus ihrem Hoheitsgebiet stammt oder nicht, es sei denn, der Ausschuss genehmigt im Einzelfall im Voraus eine Rohöllieferung, die ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der DVRK dient und nicht mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Tätigkeiten in Verbindung steht, beschließt ferner, dass dieses Verbot keine Anwendung auf Rohöl findet, das für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution und danach jeweils für Zeiträume von zwölf Monaten die Gesamtmenge von 4 Millionen Fässern oder 525.000 Tonnen für jeden Zeitraum von zwölf Monaten nicht übersteigt, und beschließt, dass alle Rohöl liefernden Mitgliedstaaten dem Ausschuss alle 90 Tage ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über die an die DVRK gelieferte Menge an Rohöl Bericht erstatten;

5. beschließt, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Erdölfertigprodukte über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie ihrer Rohrleitungen, Gleisstrecken oder Fahrzeuge in die DVRK verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, beschließt, dass die DVRK diese Produkte nicht erwerben darf, beschließt ferner, dass diese Bestimmung nicht in Bezug auf den Erwerb von Erdölfertigprodukten, einschließlich Diesel und Kerosin, durch die DVRK oder deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie ihrer Rohrleitungen, Gleisstrecken oder Fahrzeuge in die DVRK, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, in einem Umfang von bis zu 500.000 Fässern während des am 1. Januar 2018 beginnenden Zeitraums von zwölf Monaten und danach jeweils für Zeiträume von zwölf Monaten gilt, vorausgesetzt, dass a) der Mitgliedstaat den Ausschuss alle dreißig Tage über den Umfang solcher Lieferungen, Verkäufe oder Weitergaben von Erdölfertigprodukten in die DVRK benachrichtigt und dabei Angaben zu allen Transaktionspartnern macht, b) an der Lieferung, dem Verkauf oder der Weitergabe von Erdölfertigprodukten keine Personen oder Einrichtungen beteiligt sind, die mit den Nuklearprogrammen oder den Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK oder mit anderen nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verbotenen Aktivitäten in Verbindung stehen, darunter benannte Personen oder Einrichtungen oder Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehen, oder Personen oder Einrichtungen, die bei der Umgehung von Sanktionen behilflich sind, und c) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Erdölfertigprodukten ausschließlich der Existenzsicherung von Staatsangehörigen der DVRK dient und nicht mit der Erzielung von Einnahmen für die Nuklearprogramme oder die Programme für ballistische Flugkörper der DVRK oder andere nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verbotene Aktivitäten in Verbindung steht, weist den Sekretär des Ausschusses an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die DVRK gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 75 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, weist den Sekretär des Ausschusses außerdem an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die DVRK gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 90 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, weist den Sekretär des Ausschusses ferner an, beginnend mit dem 1. Januar 2018 alle Mitgliedstaaten zu benachrichtigen, wenn der Gesamtumfang der in die DVRK gelieferten, verkauften oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte 95 Prozent des jährlichen Gesamtumfangs erreicht, und sie zu informieren, dass sie für den Rest des Jahres den Verkauf, die Lieferung und die Weitergabe von Erdölfertigprodukten in die DVRK sofort einzustellen haben, weist den Ausschuss an, den Gesamtumfang der in die DVRK verkauften, gelieferten oder weitergegebenen Erdölfertigprodukte aufgeschlüsselt nach Monat und nach Ursprungsland auf seiner Webseite zu veröffentlichen, weist den Ausschuss an, diese Informationen nach Eingang von Benachrichtigungen seitens der Mitgliedstaaten in Echtzeit zu aktualisieren, fordert alle Mitgliedstaaten auf, diese Webseite mit Blick auf die Einhaltung der in dieser Bestimmung festgelegten Jahreshöchstgrenzen für Erdölfertigprodukte ab dem 1. Januar 2018 regelmäßig zu konsultieren, weist die Sachverständigengruppe an, die Durchführungsbemühungen aller Mitgliedstaaten genau zu überwachen, um sie zu unterstützen und die vollständige, weltweite Einhaltung sicherzustellen, und

17-23207 **3/13**

ersucht den Generalsekretär, diesbezüglich die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und in dieser Hinsicht zusätzliche Ressourcen bereitzustellen;

- beschließt, dass die DVRK Lebensmittel und Agrarprodukte (Codes 12, 08 und 07 des Harmonisierten Systems (HS)), Maschinen (HS-Code 84), elektrische Ausrüstung (HS-Code 85), Erden und Steine, einschließlich Magnesit und Magnesia (HS-Code 25), Holz (HS-Code 44) und Wasserfahrzeuge (HS-Code 89) weder unmittelbar noch mittelbar von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen liefern, verkaufen oder weitergeben darf und dass alle Staaten die Beschaffung der genannten Rohstoffe und Produkte durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen aus der DVRK verbieten, gleichviel ob sie aus dem Hoheitsgebiet der DVRK stammen oder nicht, stellt klar, dass das in Ziffer 9 der Resolution 2371 (2017) enthaltene sektorweite Verbot in Bezug auf Meeresfrüchte der DVRK den Verkauf und die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, von Fischereirechten verbietet, und beschließt ferner, dass alle Staaten für Verkäufe und Rechtsgeschäfte in Bezug auf alle Rohstoffe und Produkte aus der DVRK, deren Weitergabe, Lieferung oder Verkauf durch die DVRK durch diese Ziffer verboten wird und für die vor der Verabschiedung dieser Resolution schriftliche Verträge abgeschlossen wurden, die Einfuhr der entsprechenden Ladungen in ihr Hoheitsgebiet nur bis zu 30 Tage ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution gestatten dürfen, wobei der Ausschuss spätestens 45 Tage nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution über diese Einfuhren im Einzelnen zu benachrichtigen ist;
- 7. beschließt, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, aller Industriemaschinen (HS-Codes 84 und 85), Beförderungsmittel (HS-Codes 86 bis 89) und von Eisen, Stahl und anderen unedlen Metallen (HS-Codes 72 bis 83) über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie ihrer Rohrleitungen, Gleisstrecken oder Fahrzeuge in die DVRK verbieten, gleichviel ob sie aus ihrem Hoheitsgebiet stammen oder nicht, und beschließt ferner, dass diese Bestimmung keine Anwendung auf die Lieferung von Ersatzteilen findet, die für die Aufrechterhaltung des sicheren Betriebs kommerzieller ziviler Passagierflugzeuge der DVRK (derzeit bestehend aus den folgenden Flugzeugmodellen und -typen: An-24R/RV, An-148-100B, II-18D, II-62M, Tu-134B-3, Tu-154B, Tu-204-100B, und Tu-204-300) erforderlich sind;
- bekundet seine Besorgnis darüber, dass trotz der Annahme von Ziffer 17 der Resolution 2375 (2017) Staatsangehörige der DVRK nach wie vor in anderen Staaten arbeiten, um Exporteinnahmen zu erzielen, die die DVRK zur Unterstützung ihres verbotenen Nuklearprogramms und ihres verbotenen Programms für ballistische Flugkörper nutzt, beschließt, dass die Mitgliedstaaten alle Staatsangehörigen der DVRK, die in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats Einkommen erzielen, und alle mit der Sicherheitsaufsicht betrauten Attachés der Regierung der DVRK, die Arbeitskräfte aus der DVRK im Ausland überwachen, sofort, jedoch spätestens 24 Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution in die DVRK zu repatriieren, es sei denn, der Mitgliedstaat stellt fest, dass ein Staatsangehöriger der DVRK ein Staatsangehöriger des entsprechenden Mitgliedstaats oder ein Staatsangehöriger der DVRK ist, dessen Repatriierung nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht und dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des Flüchtlingsvölkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie nach dem Amtssitzabkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen verboten ist, und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten 15 Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über alle

Staatsangehörigen der DVRK, die im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats Einkommen erzielten und während des Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution repatriiert wurden, vorlegen und darin gegebenenfalls auch begründen, warum weniger als die Hälfte dieser Staatsangehörigen der DVRK bis zum Ablauf dieses Zeitraums von zwölf Monaten repatriiert wurden, und dass alle Mitgliedstaaten 27 Monate nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution jeweils einen abschließenden Bericht vorlegen;

Aufbringen von Frachtschiffen auf See

- 9. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die DVRK mit Hilfe betrügerischer Praktiken auf See unerlaubt Kohle und andere verbotene Artikel ausführt und sich durch Umladung von Schiff zu Schiff illegal Erdöl beschafft, beschließt, dass ein Mitgliedstaat jedes in seinen Häfen befindliche Schiff aufbringt, überprüft und stilllegt (beschlagnahmt) und jedes seiner Hoheitsgewalt unterstehende Schiff in seinen Hoheitsgewässern aufbringen, überprüfen und stilllegen (beschlagnahmen) darf, wenn der Mitgliedstaat begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass das Schiff an Aktivitäten oder der Beförderung von Artikeln beteiligt war, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verboten sind, legt den Mitgliedstaaten nahe, nach der Aufbringung, Überprüfung und Stilllegung (Beschlagnahme) eines Schiffs dessen Flaggenstaat zu konsultieren, und beschließt ferner, dass sechs Monate nach dem Datum der Stilllegung (Beschlagnahme) des jeweiligen Schiffs diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn der Ausschuss im Einzelfall und auf Ersuchen eines Flaggenstaats beschließt, dass geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, um zu verhindern, dass das Schiff zu künftigen Verstößen gegen diese Resolutionen beiträgt;
- 10. beschließt, dass ein Mitgliedstaat mit dem begründeten Verdacht, dass die DVRK versucht, unmittelbar oder mittelbar unerlaubte Fracht zu liefern, zu verkaufen, weiterzugeben oder zu beschaffen, von anderen in Betracht kommenden Mitgliedstaaten zusätzliche Seeverkehrs- und Schifffahrtsinformationen anfordern kann, unter anderem um festzustellen, ob der betreffende Artikel oder Rohstoff oder das betreffende Produkt aus der DVRK stammt, beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten möglichst rasch und auf geeignete Weise auf ein solches Ersuchen reagieren, beschließt, dass der Ausschuss mit Unterstützung seiner Sachverständigengruppe die rechtzeitige Koordinierung derartiger Informationsersuchen im Wege eines Eilverfahrens erleichtert, und ersucht den Generalsekretär, die diesbezüglich notwendigen Vorkehrungen zu treffen und dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe in dieser Hinsicht zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen;
- 11. bekräftigt Ziffer 22 der Resolution 2321 (2016) und beschließt, dass jeder Mitgliedstaat seinen Staatsangehörigen, seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen oder seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbietet, Versicherungs- oder Rückversicherungsdienste für Schiffe bereitzustellen, bei denen der Mitgliedstaat begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass sie an nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder an der Beförderung nach den genannten Resolutionen verbotener Artikel beteiligt waren, es sei denn, der Ausschuss stellt im Einzelfall fest, dass die Aktivitäten des Schiffs ausschließlich Zwecken der Existenzsicherung, die nicht von Personen oder Einrichtungen der DVRK zur Erzielung von Einnahmen genutzt werden, oder ausschließlich humanitären Zwecken dienen;
- 12. bekräftigt Ziffer 24 der Resolution 2321 (2016) und beschließt, dass jeder Mitgliedstaat jedes Schiff aus seinem Register löscht, bei dem er begründeten Anlass zu der

17-23207 5/13

Annahme hat, dass es an nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder nach dieser Resolution verbotenen Aktivitäten oder an der Beförderung nach den genannten Resolutionen verbotener Artikel beteiligt war, und dass er seinen Staatsangehörigen, seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Personen und in seinem Hoheitsgebiet eingetragenen oder seiner Hoheitsgewalt unterstehenden Einrichtungen verbietet, danach Klassifikationsdienstleistungen für ein solches Schiff bereitzustellen, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung, und beschließt ferner, dass die Mitgliedstaaten keine Schiffe registrieren, die nach dieser Ziffer aus dem Register anderer Mitgliedstaaten gelöscht wurden, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;

- 13. bekundet seine Besorgnis darüber, dass die Flagge der DVRK führende, von der DVRK kontrollierte, gecharterte oder betriebene Schiffe die Verpflichtung zum Betrieb ihres automatischen Schiffsidentifizierungssystems vorsätzlich missachten, um die Überwachung der Sanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu umgehen, indem sie diese Systeme abschalten und so ihren vollständigen Bewegungsverlauf verschleiern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, erhöhte Wachsamkeit in Bezug auf Schiffe zu üben, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder nach dieser Resolution verbotene Aktivitäten durchführen;
- 14. *verweist* auf Ziffer 30 der Resolution 2321 (2016) und *beschließt*, dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder die Weitergabe, ob unmittelbar oder mittelbar, von neuen oder gebrauchten Schiffen über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen in die DVRK verhindern, es sei denn, der Ausschuss erteilt im Einzelfall vorab eine Genehmigung;
- 15. beschließt, dass ein Mitgliedstaat, der über Informationen zur Nummer, zum Namen oder zum Register eines in seinen Hoheitsgewässern oder auf Hoher See angetroffenen Schiffes verfügt, das vom Sicherheitsrat oder vom Ausschuss für das mit Ziffer 8 d) der Resolution 1718 (2006) verhängte Einfrieren von Vermögenswerten, die verschiedenen mit Ziffer 12 der Resolution 2321 (2016) verhängten Maßnahmen, das mit Ziffer 6 der Resolution 2371 (2017) verhängte Hafeneinlaufverbot oder die einschlägigen Maßnahmen in dieser Resolution benannt ist, dem Ausschuss diese Informationen und die zur Durchführung einer Überprüfung, eines Einfrierens von Vermögenswerten oder einer Beschlagnahme ergriffenen Maßnahmen oder andere geeignete, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution genehmigte Maßnahmen mitteilt;
- 16. *beschließt*, dass die Bestimmungen dieser Resolution nur nicht für die mit Ziffer 8 der Resolution 2371 (2017) und Ziffer 18 der Resolution 2375 (2017) genehmigte Beförderung von Kohle mit Ursprung in Russland in andere Länder über das gemeinsame Rajin (Rason)-Khasan Hafen- und Bahnprojekt Russlands und der DVRK gelten;

Umsetzung der Sanktionen

17. beschließt, dass die Mitgliedstaaten dem Sicherheitsrat innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach auf Ersuchen des Ausschusses über die konkreten Maßnahmen Bericht erstatten, die sie zur wirksamen Durchführung dieser Resolution ergriffen haben, und ersucht die Sachverständigengruppe, in Zusammenarbeit mit den anderen Gruppen der Vereinten Nationen für Sanktionsüberwachung den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, ihre Berichte rechtzeitig zu erstellen und vorzulegen;

6/13

- 18. fordert alle Mitgliedstaaten auf, die Anstrengungen zur vollständigen Anwendung der in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und dieser Resolution genannten Maßnahmen zu verstärken und dabei miteinander zu kooperieren, insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung, Entdeckung und Beschlagnahme der Artikel, deren Weitergabe nach den genannten Resolutionen verboten ist;
- 19. beschließt, dass das in Ziffer 12 der Resolution 1718 (2006) festgelegte Mandat des Ausschusses auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und beschließt ferner, dass das in Ziffer 26 der Resolution 1874 (2009) festgelegte und in Ziffer 1 der Resolution 2345 (2017) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe ebenfalls auf die in der vorliegenden Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet;
- 20. beschließt, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, bei Überprüfungen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf, Weitergabe oder Ausfuhr nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Betriebsunfähig- oder Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung) und dies auf eine Art und Weise zu tun, die mit ihren Verpflichtungen nach den anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der Resolution 1540 (2004), sowie den Verpflichtungen der Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, des Übereinkommens vom 29. April 1997 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen und des Übereinkommens vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen nicht unvereinbar ist;
- 21. betont, wie wichtig es ist, dass alle Staaten, einschließlich der DVRK, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit einem Vertrag oder einem anderen Rechtsgeschäft, dessen Erfüllung durch die mit dieser Resolution oder früheren Resolutionen verhängten Maßnahmen verhindert wurde, keine Forderung zugelassen wird, die auf Betreiben der DVRK oder einer Person oder Einrichtung in der DVRK oder von Personen oder Einrichtungen, die für die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) oder dieser Resolution dargelegten Maßnahmen benannt sind, oder einer Person, die über eine solche Person oder Einrichtung oder zu deren Gunsten tätig wird, geltend gemacht wird;
- 22. hebt hervor, dass die in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und dieser Resolution dargelegten Maßnahmen die Tätigkeit der diplomatischen oder konsularischen Vertretungen in der DVRK nach den Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen in keiner Weise behindern;

Politische Maßnahmen

23. bekundet erneut seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist, verurteilt die DVRK dafür, dass sie Kernwaffen und ballistische Flugkörper anstelle des Wohlergehens ihrer Bevölkerung anstrebt, während wesentliche Bedürfnisse der Menschen in der DVRK nicht gedeckt werden, betont, dass die DVRK das

17-23207 7/13

Wohlergehen der Menschen in dem Land und die ihnen innewohnende Würde achten und gewährleisten muss, und *verlangt*, dass die DVRK die zu Lasten der Menschen in dem Land gehende Umleitung ihrer knappen Ressourcen in die Entwicklung von Kernwaffen und ballistischen Flugkörpern beendet;

- 24. *bedauert*, dass die DVRK ihre knappen Ressourcen massiv in die Entwicklung von Kernwaffen und eine Reihe teurer Programme für ballistische Flugkörper umleitet, *nimmt Kenntnis* von den Feststellungen des Büros der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Hilfsmaßnahmen, wonach weit mehr als die Hälfte der Menschen in der DVRK unter großer Unsicherheit im Bereich der Ernährung und der medizinischen Versorgung leidet, darunter eine sehr hohe Zahl an schwangeren und stillenden Frauen und Kindern unter fünf Jahren, bei denen das Risiko von Fehlernährung besteht, und 41 Prozent der Gesamtbevölkerung unterernährt sind, und *bekundet* in diesem Zusammenhang seine tiefe Besorgnis über die große Not, der die Bevölkerung der DVRK ausgesetzt ist;
- bekräftigt, dass die mit den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und dieser Resolution verhängten Maßnahmen nicht den Zweck haben, nachteilige humanitäre Folgen für die Zivilbevölkerung der DVRK hervorzurufen oder Aktivitäten, einschließlich wirtschaftlicher Aktivitäten und Zusammenarbeit, Nahrungsmittelhilfe und humanitärer Hilfe, die nach den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009), 2087 (2013), 2094 (2013), 2270 (2016), 2321 (2016), 2356 (2017), 2371 (2017), 2375 (2017) und dieser Resolution nicht verboten sind, und die Arbeit internationaler und nichtstaatlicher Organisationen, die in der DVRK Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung der DVRK durchführen, zu beeinträchtigen oder einzuschränken, betont, dass die DVRK die Hauptverantwortung dafür trägt und alle Voraussetzungen dafür schaffen muss, dass die Menschen in dem Land ihre Existenz sichern können, und beschlieβt, dass der Ausschuss im Einzelfall jede Aktivität von den mit diesen Resolutionen verhängten Maßnahmen ausnehmen kann, wenn er feststellt, dass eine derartige Ausnahme zur Erleichterung der Arbeit dieser Organisationen in der DVRK oder zu jedem anderen mit den Zielen dieser Resolutionen vereinbaren Zweck erforderlich ist;
- 26. bekräftigt seine Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche, fordert ihre Wiederaufnahme und bekundet erneut seine Unterstützung für die Verpflichtungen, die in der von China, der DVRK, Japan, der Republik Korea, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika herausgegebenen Gemeinsamen Erklärung vom 19. September 2005 festgelegt wurden, einschließlich dessen, dass das Ziel der Sechs-Parteien-Gespräche die friedliche, verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel und die baldige Rückkehr der DVRK zum Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zu den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, eingedenk der Rechte und Pflichten der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und unterstreichend, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre vertraglichen Pflichten weiter einhalten müssen, dass sich die Vereinigten Staaten von Amerika und die DVRK zur gegenseitigen Achtung ihrer Souveränität und zur friedlichen Koexistenz verpflichtet haben und dass sich die sechs Parteien zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet haben, und für alle anderen einschlägigen Verpflichtungen;
- 27. *verweist erneut* darauf, wie wichtig die Wahrung des Friedens und der Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien insgesamt ist, *bekundet* seine Entschlossenheit, eine friedliche, diplomatische und politische Lösung der Situation herbeizuführen, begrüßt die Anstrengungen der Ratsmitglieder sowie anderer Staaten, eine friedliche und

umfassende Lösung im Wege des Dialogs zu erleichtern, und betont, wie wichtig es ist, auf den Abbau der Spannungen auf der koreanischen Halbinsel und darüber hinaus hinzuarbeiten;

- 28. bekräftigt, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit ist, die Maßnahmen nach Bedarf im Lichte der Einhaltung durch die DVRK zu stärken, zu modifizieren, auszusetzen oder aufzuheben, und bekundet in dieser Hinsicht seine Entschlossenheit, im Fall eines weiteren Nuklearversuchs oder Starts durch die DVRK weitere signifikante Maßnahmen zu ergreifen, und beschließt, dass der Sicherheitsrat im Falle eines weiteren Nuklearversuchs der DVRK oder eines Starts eines ballistischen Flugkörpersystems, das interkontinentale Reichweiten erzielen oder zur Entwicklung eines ballistischen Flugkörpersystems mit solchen Reichweiten beitragen kann, einen Beschluss zur weiteren Einschränkung der Ausfuhr von Erdöl in die DVRK fassen wird;
 - 29. beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

17-23207 **9/13**

Anlage I

Reiseverbot/Einfrieren von Vermögenswerten (Personen)

1. CH'OE SO'K MIN

- a. Beschreibung: Ch'oe So'k-min ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank. 2016 war Ch'oe So'k-min der stellvertretende Leiter der entsprechenden Auslandszweigstelle der Außenhandelsbank. Sein Name steht in Verbindung mit Barüberweisungen von dieser Auslandszweigstelle der Außenhandelsbank an Banken, die mit nordkoreanischen Sonderorganisationen und Agenten des Generalbüros für Aufklärung verbunden und im Ausland ansässig sind, die der Umgehung von Sanktionen dienen.
- b. Auch bekannt als: keine Angaben
- Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 25. Juli 1978; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

2. CHU HYO'K

- a. Beschreibung: Chu Hyo'k ist nordkoreanischer Staatsangehöriger und ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
- b. Auch bekannt als: Ju Hyok
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 23. November 1986; Reisepass-Nummer 836420186, ausgestellt am 28. Oktober 2016, läuft ab am 28. Oktober 2021; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

3. KIM JONG SIK

- a. Beschreibung: Hochrangiger Amtsträger im Bereich der Leitung der Maßnahmen der DVRK zur Entwicklung von Massenvernichtungswaffen. Stellvertretender Direktor der Abteilung für Munitionsindustrie der Partei der Arbeit Koreas.
- b. Auch bekannt als: Kim Cho'ng-sik
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsjahr: zwischen 1967 und 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: DVRK

4. KIM KYONG IL

- a. Beschreibung: Kim Kyong II ist der stellvertretende Leiter der Außenhandelsbank in Libyen.
- b. Auch bekannt als: Kim Kyo'ng-il
- c. Identifizierungsangaben: Aufenthaltsort: Libyen; Geburtsdatum: 1. August 1979; Reisepass-Nummer 836210029; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

5. KIM TONG CHOL

- a. Beschreibung: Kim Tong Chol ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
- b. Auch bekannt als: Kim Tong-ch'o'l
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 28. Januar 1966; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

6. KO CHOL MAN

- a. Beschreibung: Ko Chol Man ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
- b. Auch bekannt als: Ko Ch'o'l-man
- Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 30. September 1967; Reisepass-Nummer 472420180; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

7. KU JA HYONG

- a. Beschreibung: Ku Ja Hyong ist ein leitender Vertreter der Außenhandelsbank in Libyen.
- b. Auch bekannt als: Ku Cha-hyo'ng
- c. *Identifizierungsangaben:* Aufenthaltsort: Libyen; Geburtsdatum: 8. September 1957; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

8. MUN KYONG HWAN

- a. Beschreibung: Mun Kyong Hwan ist ein Auslandsvertreter der Bank of East Land.
- b. Auch bekannt als: Mun Kyo'ng-hwan
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 22. August 1967; Reisepass-Nummer 381120660, läuft ab am 25. März 2016; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

9. PAE WON UK

- a. Beschreibung: Pae Won Uk ist ein Auslandsvertreter der Daesong Bank.
- b. Auch bekannt als: Pae Wo'n-uk
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 22. August 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Reisepass-Nummer 472120208, läuft ab am 22. Februar 2017

10. PAK BONG NAM

- a. Beschreibung: Pak Bong Nam ist ein Auslandsvertreter der Ilsim International Bank
- b. Auch bekannt als: Lui Wai Ming; Pak Pong Nam; Pak Pong-nam
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 6. Mai 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

11. PAK MUN IL

- a. Beschreibung: Pak Mun II ist ein Auslandsvertreter der Korea Daesong Bank.
- b. Auch bekannt als: Pak Mun-il
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 1. Januar 1965; Reisepass-Nummer 563335509, läuft ab am 27. August 2018; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

12. RI CHUN HWAN

- a. Beschreibung: Ri Chun Hwan ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
- b. Auch bekannt als: Ri Ch'un-hwan

17-23207 11/13

c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 21. August 1957; Reisepass-Nummer 563233049, läuft ab am 9. Mai 2018; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

13. RI CHUN SONG

- a. Beschreibung: Ri Chun Song ist ein Auslandsvertreter der Außenhandelsbank.
- b. Auch bekannt als: Ri Ch'un-so'ng
- c. Identifizierungsangaben: Geburtsdatum: 30. Oktober 1965; Reisepass-Nummer 654133553, läuft ab am 11. März 2019; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

14. RI PYONG CHUL

- a. Beschreibung: Ersatzmitglied des Politbüros der Partei der Arbeit Koreas und Erster Vizedirektor der Abteilung für Munitionsindustrie.
- b. Auch bekannt als: Ri Pyo'ng-ch'o'l
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsjahr: 1948; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich; Wohnsitz: DVRK

15. RI SONG HYOK

- a. Beschreibung: Ri Song Hyok ist ein Auslandsvertreter der Koryo Bank und der Koryo Credit Development Bank und hat mutmaßlich Scheinfirmen eingerichtet, um im Namen Nordkoreas Gegenstände zu beschaffen und Finanztransaktionen zu tätigen.
- b. Auch bekannt als: Li Cheng He
- c. *Identifizierungsangaben*: Geburtsdatum: 19. März 1965; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

16. RI U'N SO'NG

- a. Beschreibung: Ri U'n-so'ng ist ein Auslandsvertreter der Korea Unification Development Bank.
- b. Auch bekannt als: Ri Eun Song; Ri Un Song
- c. *Identifizierungsangaben:* Geburtsdatum: 23. Juli 1969; Staatsangehörigkeit: DVRK; Geschlecht: männlich

12/13

Anlage II

Einfrieren von Vermögenswerten (Einrichtungen)

- 1. MINISTERIUM DER VOLKSSTREITKRÄFTE
 - a. Beschreibung: Das Ministerium der Volksstreitkräfte ist für das Management des allgemeinen administrativen und logistischen Bedarfs der Koreanischen Volksarmee zuständig.
 - b. Sitz: Pjöngjang, DVRK

17-23207 **13/13**